Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

(Version vom 21.8.2020)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster 3
II. Voraussetzungen der Förderung 4
II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten 5
II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten 7
II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen 9
III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen 11
1. Allgemeine Vorschriften 11
2. Antragsberechtigung 11
3. Antragstellung 11
4. Berechnung der Entschädigung 11
IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder 12
A Nutzung 12
B Entgelt-Grundsätze 15
V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren) 16
1. Bestand und Bedarf 16
2. Allgemeine Kriterien 16
3 Sportliche Kriterien 17
Gültigkeit 18
Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (1.1.2021 bis 31.12.2021) 19
1. Sportaußenanlagen 19
2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen 19
3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.) 20
4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel 21
5. Schlüsselverlust 21
6. Tennisplätze 21
7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke 22
Inkrafttreten 22
Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (ab 1.1.2022) 23
1. Sportaußenanlagen 23
2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen 23
3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.) 24
4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel 25
5. Schlüsselverlust 25
6. Tennisplätze 25
7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke 26
Inkrafttreten 26

Präambel

Der Sport stellt einen wichtigen Bestandteil des Lebens in Münster dar. Er fördert insbesondere die physische und psychische Gesundheit, Sozialstrukturen, das gemeinschaftliche Leben, pädagogische Entwicklungen aber bewirkt auch ein aktives und gesundheitsbewusstes Altern. Hierzu zählen gleichermaßen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

In Münster bieten insbesondere die Sportvereine Möglichkeiten des Sporttreibens an. Diese haben sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen.

Die Stadt Münster erkennt diesen Stellenwert des Sports und die Leistung der Sportvereine in dieser Stadt an und möchte den Sport in Münster ausdrücklich unterstützen. Diese Sportförderrichtlinie stellt deshalb die Grundlage der Sportförderung in Münster dar. Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Sportamt) zu erfüllen.

Neben der starken und wichtigen Säule des Sports in Sportvereinen ergänzt der vereinsungebundene Sport für große Teile der münsterschen Bevölkerung die Möglichkeiten des Sporttreibens in der Stadt. Die Stadt Münster erkennt diese Bedeutung des vereinsungebundenen Sports an und bekennt sich zu dessen Unterstützung.

Sport ist Teil des stadtgesellschaftlichen Lebens. Sportförderung in Münster orientiert sich daher an Zielen, Wertvorstellungen und Maßstäben, die städtisches Handeln insgesamt prägen. Sportförderung soll daher die Weiterentwicklung der Stadt Münster zu einem inklusiven Gemeinwesen unterstützen, Barrierefreiheit befördern und gemeinsame Sportmöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung ebenso unterstützen, wie die Schaffung von Möglichkeiten einer kontinuierlichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen. Ressourcenschonung sowie nachhaltiges und ökologisches Handeln werden im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie und ihrer Weiterentwicklung wichtige Zielsetzung sein.

Die Stadt Münster erkennt in dieser Richtlinie ein Mittel, Möglichkeiten der Sportausübung in Münster geschlechtergerecht zu gestalten und wird die Sportförderung dazu weiterentwickeln und die Transparenz der Mittelverteilung nach diesen Gesichtspunkten sichtbar machen („FINANZfairTEILUNG“).

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

1. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Sportstätten** den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städt. Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen weitgehend kostenlos zur Verfügung.

   Dies kann unter Anderem in folgender Form geschehen:
   - durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine (Überlassungsvertrag);
   - durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine (Schlüsselgewaltvertrag).
   - durch Verträge/Regelungen.

   Weitere Regelungen werden in Punkt IV. „Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ dieser Richtlinie getroffen.

2. **Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Schwimmbäder den städtischen Schulen und den Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund sind, für das Schul- und Vereinsschwimmen kostenlos zur Verfügung.**

3. **Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie**

   - zu den Betriebskosten für Sportstätten
   - zu den Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke
   - zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten
   - zu den Kosten für die Anmietung von Hochbauten
   - zu den Baukosten vereinseigener Sportstätten
   - zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen
   - für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen
   - zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine

4. **Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den Stadtsportbund Münster e. V.**

   Die Stadt Münster zahlt jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlichen Verwendung und zusätzlich einen Personalkostenzuschuss. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städtischen Mittel für Zuschüsse zur

   - Förderung des Leistungssports
   - Förderung der Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen
   - Übungsleiterentschädigung
   - Beschaffung von Grundsportgeräten
   - Förderung von Feriensportmaßnahmen und
   - Sachkostenförderung an den SSB, Projekt Jugend-Kultur und Sport.

5. **Zuschussverfahren**

   Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren, das gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständige Gremium trifft die Zuschussentscheidung unter Stellungnahme des Stadtsportbundes Münster e. V., ebenso entscheidet das zuständige Gremium über Ausnahmen dieser Richtlinie.

6. **Rechtsanspruch**

   Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der in Ziffer 2. genannten Zuschüsse besteht nicht.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

   a. deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Münster vollzieht.

   b. deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20 % und mehr beträgt. Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

      Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung nach Ziffern II A dieser Richtlinie

      im ersten Jahr auf 75 %,
      im zweiten Jahr auf 50 %,
      im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und
      im vierten Jahr beendet.

      Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in dem Umfange, wie er in der jeweiligen Ziffer der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

   c. die bei Antragstellung Mitglied im SSB sind;

   d. die mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen können.

   e. deren Einstandszahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft insgesamt 500,00 € pro Mitglied nicht übersteigen.

   f. deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am 01.01.2019 über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:

      - Jugendliche 4,50 € monatlich
      - Erwachsene 7,73 € monatlich
      - Familie 15,52 € monatlich

      Die vorstehenden Mindestbeiträge werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) fortgeschrieben. Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.

   g. deren Sportstätte sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, dürfen keine erheblichen Sicherheitsmängel aufweisen und müssen einen sauberen Eindruck machen.

   h. die vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid ihre Gemeinnützigkeit belegt haben.

   Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von der Sportverwaltung weitere Angaben angefordert werden.

2. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, nicht sportlichen Zwecken dienen, kommerziell/gewerblich genutzt werden, wie kommerzielle Einrichtungen geführt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümerinnen und Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.
3. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.

II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten

1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den

- Betriebskosten
- Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke
- Mieten für Hochbauten

nach dieser Richtlinie.

Ausnahme:
- Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge geschlossen haben.

2. Förderung nach Nutzungszeit

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teile einer Sportstätte.

3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse gemäß der Förderart, Ziffer 1, sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem dafür entwickelten Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen.

Grundlage für die Pacht- und Mietzahlungen sowie den Erbbauzins sind die Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.

Die Angaben werden mit dem Antrag auf Betriebskostenzuschüsse abgefragt.

- Bei erstmaliger Antragstellung muss ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden.
- Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen.
- Pacht- und Mietzahlungen sowie Erbbauzinsen sind jährlich anzugeben und zu belegen.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Sportstättenkommission sollen angehören:

- Vertreterinnen und Vertreter des Sportausschusses
- Vertreterinnen und Vertreter des SSB und
- Vertreterinnen und Vertreter des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

4. Erstattung der Mietkosten

Sportvereine, die für Vereinszwecke Räumlichkeiten oder Sportstätten anmieten, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten (Kaltmiete) erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Neben den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der entsprechenden Belege/Quittungen beigefügt werden.
- Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt.

5. Höhe des Zuschusses

Die tatsächlichen und selbst aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- Angemessene Betriebskosten bis zu maximal 70 % der ermittelten Werte gemäß Ziffer 5.1 – 5.4
- Angemessene Mieten/Pachten/Erbbauzins für Grundstücke bis zu 40 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Kosten.
  Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mieten/Pachtkosten/Erbbauzinsen für Grundstücke wird auf 6.087,50 € festgelegt.
  Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.
- Angemessene Mieten für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Nettomietkosten (Kaltmiete).
  Der Höchstbetrag der anzuerkennende Miete für Hochbauten wird auf 6.087,50 € festgelegt.
  Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschl. angefallener Reparaturkosten und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

5.1	<u>Pro qm Sportfläche im Freien</u>	
5.1.1	Kunstrasenspielfläche	**0,40 €**
5.1.2	Rasenspielfläche	**0,60 €**
5.1.3	Tennenspielfläche	**0,50 €**
5.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	**0,20 €**
5.1.5	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	**0,35 €**
5.1.6	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	**2,60 €**
5.1.7	Ballonstartplatz	**0,05 €**
5.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	**2,63 €**
5.1.9	Crosslaufstrecke	**0,03 €**
5.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	**0,13 €**
5.1.11	Außenreitplatz	**0,25 €**
5.1.12	Beachanlagen pro Platz	**0,75 €**
5.1.13	Bouleanlagen pro Bahn	**0,50 €**

5.1.14	Skateboardanlagen	**0,20 €**
5.1.15	Radsport- /Dirtparkstrecken	**0,35 €**
5.2	Angelsport, je 40 lfd. m Gewässerufer	**5,13 €**
5.2.1	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.	
5.3	Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden	
5.3.1	Provisorische Räume	**13,05 €**
5.3.2	Umkleideräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Clubräume	**26,08 €**
5.3.3	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badmintonhallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis- und Schießhallen, Billard- und Schachräume	**14,38 €**
5.3.4	Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikräume	**5,58 €**
5.4	Pauschalsätze	
5.4.1	Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je KW	**75,95 €**
5.5	Einmalige Berechnung Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.	

6. Sportstättenpflegegeräte

Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten für Sportflächen kann mit einem Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden. Als Erstbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar.

Die Erlöse, die ggf. beim Verkauf erzielt werden, werden mit dem Zuschuss verrechnet. Werden bei Sportstättenpflegegeräten von Dritten insgesamt mehr als 25 % der Beschaffungskosten als Zuschuss gezahlt, sinkt der städt. Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein mindestens 30 % der Beschaffungskosten selbst trägt.

7. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 bis 5.4.2 (einmalige Aufstellung) bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, grundlegende Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden.

2. Förderungsvoraussetzung

Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

2.1 Der Sportverein stellt die Sportstätten bei Bedarf Schulen und anderen Sportvereinen zur Verfügung. Dabei sind die satzungsgemäßen Eigeninteressen des Vereins vorrangig.

2.2 Die Gesamtplanung des Bauvorhabens muss nachvollziehbar dargelegt werden.

2.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein.

2.4 Der Verein weist für sein Eigentum oder das Erbpacht-, Pacht- oder Mietgrundstück eine Flächensicherung in Abhängigkeit von den als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten nach. Die Flächensicherung staffelt sich wie folgt:

- 10 Jahre: bis 10.000 €
- 15 Jahre: bis 30.000 €
- 25 Jahre: über 30.000 €

2.1 Der Verein gibt eine rechtsverbindliche Erklärung zur zweckbestimmten Verwendung ab. Die rechtsverbindliche Erklärung staffelt sich wie folgt:

- 10 Jahre: bis 10.000 €
- 15 Jahre: bis 30.000 €
- 25 Jahre: über 30.000 €

2.2 Die Baumaßnahme muss dem Förderzweck dienen und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen.

2.3 Der Verein darf erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme beginnen.

2.4 Die Baumaßnahme muss sich an den allgemeinen Zielen der Sportförderung der Stadt Münster orientieren.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Verein muss alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes, ausschöpfen.

3.2 Der städtische Zuschuss mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 % der als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten.

3.3 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, wegen fehlender Mittel nicht erfolgt oder geringer als 25 % ist, kann der städtische Zuschuss auf bis zu insgesamt 50 % der von der Stadt Münster als zweckgerichtet, förderfähig und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauf folgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.

4.2 Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen. Die

Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann im Einzelfall von der Verwaltung ausgesprochen werden. Dem Sportausschuss wird berichtet.

5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag.

5.2 Der SSB nimmt zu dem Entscheidungsvorschlag im Rahmen des Arbeitskreises „vereinseigene Sportanlagen“ Stellung.

5.3 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

5.4 Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.

5.5 Die Fördermittel werden nach Anforderung des Vereins und Vorlage der Originalbelege ausgezahlt.

5.6 Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen.

II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen

1. Förderart

1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen.

1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von elektrischem Strom und der Ausbau von Speichersystemen, die einen weiteren Ausbau der Photovoltaik ermöglichen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen in Münster geleistet.

1.3 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 3 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.

2. Fördervoraussetzungen

Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

2.1 Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 3 Kilowattpeak (kWp).

2.2 Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.

2.3 Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.

2.4 Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt:

- Für Photovoltaikanlagen: 100 Euro je Kilowattpeak (€/kWp). Maximal 2.000 Euro.
- Zusätzlich wird ein Bonus von pauschal 1.000 Euro ausbezahlt, wenn die neuinstallierte Photovoltaikanlage zusammen mit einem stationären elektrischen Batteriespeichersystem installiert wird.

4. Antragsverfahren

Die Anträge können zu jeder Zeit schriftlich beim Sportamt gestellt und zusammen mit einem Angebot eines Fachunternehmens eingereicht werden.

5. Zuschussverfahren

5.1 Vollständige Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

5.2 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag.
Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen sowie der Einreichung des Kosten-/Leistungsnachweises.

5.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

5.4 Der Sportverein hat bis zum Ablauf der gemäß Bewilligungsbescheid benannten Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

1. Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Vereine die die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
- Anspruch auf einen städtischen Betriebskostenzuschuss haben.
- Nutzungsverträge mit der Stadt Münster geschlossen haben und
- Sportanlagen durch Schulen mitbenutzt werden.

3. Antragstellung

- Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission.
- Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest.
- Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten bis zum 01.07. eines jeden Jahres die Nutzung mitzuteilen.

4. Berechnung der Entschädigung

- Für das laufende Schuljahr wird eine einmalige pauschale Entschädigung gezahlt.
- Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Schulen, die die Sportanlagen nutzen.

Die Pauschale beträgt pro Kalenderjahr für

- jede nutzende Schule 250 €
- Bundesjugendspiele/Spielfeste 100 €
- Schulen bei denen der OGS die Sportanlage nutzt 100 €.

Die Pauschalen werden nebeneinander gewährt.

IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder

A Nutzung

1. Allgemeines

Städtische Sportstätten im Sinne dieses Punktes IV sind städtische oder längerfristig von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder und mit Ausnahme der Sportstätten, die längerfristig durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen oder verpachtet sind. Sie werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Zugewiesene Sportstättenzeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. vermietet werden. Freiwerdende Sportstättenzeiten sind an das Sportamt zurückzugeben.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage längerfristig auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden, soweit dem nicht zwingende schulische Bedarfe entgegen stehen.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleideräume und anderen Einrichtungen

Die Nutzungsgenehmigung der städtischen Sportstätten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleideräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe jeweils zusammen mit der städtischen Sportstätte zur Verfügung gestellt, falls keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder anderen eigens mit der Aufsicht beauftragten Personen) zu melden.

In den meisten Sporthallen wird der Zugang über Schlüsselverträge geregelt und damit die Schlüsselgewalt an den Nutzer übertragen. Es ist nicht gestattet, die Schlüssel mit dem Namen der Sporthalle zu kennzeichnen. Bei Verlust des Schlüssels muss bestätigt werden, dass der Schlüssel weder gekennzeichnet war noch gestohlen wurde. Im Falle des Verlustes hat der Nutzer die anfallenden Kosten für die Schlüsselersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch der Schließanlage zu tragen.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden. Besonders nach Sondernutzungen in den Ferien (wenn durch die Stadt keine Unterhaltsreinigung erfolgt) ist die Sportstätte besenrein zu verlassen sowie der Müll zu sammeln und eigenverantwortlich nach jeder Trainingseinheit

ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht in die Müllcontainer der Schule erfolgen.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten mit Ausnahme von Assistenz- und Behindertenbegleithunden.

Weitere zu beachtende Ordnungsgrundsätze gehen aus den jeder Nutzungsbestätigung beigefügten „Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten“ hervor.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die ausgehändigten Benutzungsbedingungen für Hallen und Sportaußenanlagen sowie die aushängende Hallenordnung sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zu wider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.
Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

B Entgelt-Grundsätze

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich (siehe Ziffer B1.). Ausnahmen sind in Ziffer B2 festgelegt.

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt bei Antragstellung in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Periodische Belegungen werden quartalsweise zur Mitte des Quartals in Rechnung gestellt.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

1. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten (mit Ausnahme der städt. Tennis- und Speckbrettplätze und der städtischen Hallen- und Freibäder) zu sportlichen Zwecken für:

1.1 Schulsport, und außersportliche Schulveranstaltungen sowie Lehreraus- und –fortbildungsmaßnahmen der städt. Schulen bzw. der Stadt Münster einschl. des außerunterrichtlichen Schulsports und Angeboten des Offenen Ganztages der städt. Schulen
sowie Schulen, die im Einzugsbereich der Stadt Münster angesiedelt und nicht gewerblich ausgerichtet sind bzw. kein Schulgeld erheben, als auch schulische Maßnahmen der Bezirksregierung Münster und des Zentrums für Schulpraktische Lehrerausbildung.

1.2 den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sowie Freundschaftsbegegnungen und Turniere der eingetragenen SSB-Sportvereine sowie Mitgliedsvereinen des Stadtsportbund Münster e. V., die dort als außerordentliches Mitglied geführt werden

- eingetragene Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die als Hauptsatzungszweck den Sport in der Vereinssatzung festgeschrieben haben und deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- sowie Vereine aus Münster, die anerkannte Träger der Jugendarbeit sind und als gemeinnützig eingestuft sind

1.3 Jugendeinrichtungen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als (freier) Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder Organisationen, die im Auftrag des städtischen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. des Amtes für Schule und Weiterbildung mit jugendpflegerischen Maßnahmen beauftragt wurden.

1.4 durch das Jugendamt in der Stadt Münster anerkannte Kindertageseinrichtungen sowie private Kindertageseinrichtungen.
Das gilt darüber hinaus auch für Tagespflegepersonen, die eine durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster erteilte Pflegeerlaubnis nachweisen können.

1.5 gemeinnützige soziale Einrichtungen aus Münster
Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.

1.6 Angebote für Studierende des Fachbereichs Hochschulsport und des Instituts für Sportwissenschaften der WWU sowie der Fachhochschulen in Münster und vergleichbarer gemeinnütziger Institutionen

1.7 gemeinnützige Bildungseinrichtungen, sofern diese keine Kursgebühren erheben

1.8 Aus- und Fortbildungen von Übungsleiter/innen des Bildungswerks des LSB NW, Außenstelle Münster sowie Hospitationsangebote des Bildungswerkes für Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. Die Hospitation ist auf maximal sieben Trainingszeiten á 60 Minuten pro Woche begrenzt.

1.9 Dienstsport sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der in Münster ansässigen Polizei, der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren und der Bundeswehreinheiten

1.10 örtliche Sport-Kreisverbände

1.11 kirchliche gemeinnützige Träger aus Münster;
Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.

2. Entgeltliche Nutzung

Entgeltpflichtig ist die Nutzung der städtischen Sportstätten für

2.1 alle Nutzer, die nicht unter Punkt B1. aufgeführt sind

2.2 Nutzer der städtischen Tennisplätze (Tarife siehe Anlage)

2.3 Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke (Tarif siehe Anlage)

2.4 Übernachtungen und andere nicht sportliche außerschulische Sportstättenbelegungen, die durch Einzelfallentscheidung gestattet werden:

- Nutzer, die unter Punkt B1 fallen: Tarif A
- alle Nutzer, die Punkt B2 aufgeführt sind: Tarif B

zuzüglich anfallender Reinigungskosten (sofern die Reinigung nicht in Eigenregie erfolgt).

2.5 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)

Für die Sporthalle Berg Fidel besteht eine Sonderregelung (siehe Anlage).

2.6 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann nach Einzellfallprüfung ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.

2.7 Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische oder terminliche Belegungen handelt (Ausnahmen siehe Anlage):

- periodische wöchentliche Nutzungen: Tarif A
- terminliche Einzelnutzungen: Tarif B

Die Tarife sind in der Anlage zu dieser Sportförderrichtlinie festgelegt.

V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)

1. Bestand und Bedarf

Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden.

Alle Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten.

Im Interesse aller Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.

2. Allgemeine Kriterien

2.1 Vorrang bei der Vergabe haben die Schulen und Bildungsinstitutionen in der Stadt Münster für ihren unterrichtlichen Bedarf einschließlich Schulsonderturnen. Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen, ebenso Angebote im Bereich des Offenen Ganztages.

2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern die Priorität bei den im Stadtsportbund zusammengeschlossenen Vereinen.

2.3 In einem angemessenen Umfang können z. B. folgende Sportgruppen berücksichtigt werden:

- Sozialeinrichtungen der Stadt
- Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz)
- Freizeitgruppen der Kirchen
- freie Betriebssportgruppen
- u. a.

2.4 In jedem Fall muss eine verantwortliche Person den Übungsbetrieb leiten, die Durchführung muss bei dieser Person liegen und diese muss in der Sportstätte anwesend sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3 Sportliche Kriterien

3.1 Spezifische Hallensportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.

3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.

3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.

3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 10 Personen in Gymnastikhallen, bei 15 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen.
Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.

3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min. pro Woche anzusetzen.
Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen.
Für die höchsten und höheren Amateurklassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten, die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen ist:

- 1. und 2. Bundesliga bis zu 6 x wöchentlich
- Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich
- Landesliga bis zu 2 x wöchentlich

Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.

3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunkt-belegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.

3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.

3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.

3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften werden – soweit möglich – Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten abzudecken, sofern diese Sportstättenzeiten nicht durch Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. in Anspruch genommen werden.

3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.

3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht. Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.:

- Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung
- nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten

Gültigkeit

Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab dem **1.1.2021**.

Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (1.1.2021 bis 31.12.2021)

Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021)

1. Sportaußenanlagen

1.1 Kleinspielfelder (bis 3.500 m²)

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	10,20 €
halbtägig (ab 5 Std.)	40,90 €
ganztägig (ab 7 Std.)	61,40 €

terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	17,10 €
halbtägig (ab 5 Std.)	68,10 €
ganztägig (ab 7 Std.)	102,10 €

1.2 Großspielfelder (ab 3.501 m²)

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	20,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	81,60 €
ganztägig (ab 7 Std.)	122,50 €

terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	34,10 €
halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €

2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

2.1 Hallen bis 405 m² und Einzeltrakte von Mehrfachhallen

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	20,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	81,60 €
ganztägig (ab 7 Std.)	122,50 €

terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	34,10 €
halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €

2.2 Hallen ab 406 m² bis 882 m²

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	34,10 €
halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €

terminliche Nutzung- Tarif B	
pro Stunde	54,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	217,80 €
ganztägig (ab 7 Std.)	326,70 €

2.3 Hallen ab 883 m² bis 1.215 m²

<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
pro Stunde	47,60 €
halbtägig (ab 5 Std.)	190,50 €
ganztägig (ab 7 Std.)	285,90 €
<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
pro Stunde	74,90 €
halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €
ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €

2.4 Hallen ab 1.216 m²

<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
pro Stunde	74,90 €
halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €
ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €
<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
pro Stunde	124,30 €
halbtägig (ab 5 Std.)	497,20 €
ganztägig (ab 7 Std.)	739,60 €

3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)

3.1 Die Entgeltpflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel **<u>ohne</u>** Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.

3.2 Wenn vom Nutzer **<u>Eintrittsgelder</u>** erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:

3.2.1 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.

3.2.2 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren
bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	149,60 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	224,50 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.3 alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind
bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)

30 % der Bruttokasseneinnahme

Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.

Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagessatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.

4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel

Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.

Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

4.1 Wenn der Nutzer **keine** Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind

pro Stunde	45,50 €
halbtags (bis 5 Stunden)	181,80 €
ganztags (ab 7 Stunden)	272,70 €

4.2 Wenn vom Nutzer **Eintrittsgelder** erhoben werden, gelten folgende Tarife:

Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster

pro Stunde	22,70 €
halbtags (bis 5 Stunden)	90,90 €
ganztags (ab 7 Stunden)	136,40 €

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.

pro Stunde	63,60 €
halbtags (bis 5 Stunden)	272,70 €
ganztags (ab 7 Stunden)	454,50 €

4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

5. Schlüsselverlust

5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 36,40 €

5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

6. Tennisplätze

6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	115,80 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	149,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	177,00 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	177,00 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	149,80 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	115,80 €

6.2	Zehnerkarten	95,40 €
6.3	Stundenkarten	11,00 €

7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

7.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	37,50 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	95,40 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	115,80 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	115,80 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	47,60 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	74,90 €

7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 62,70 €

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 1.1.2021 in Kraft.

Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (ab 1.1.2022)

Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (ab dem 01.01.2022)

1. Sportaußenanlagen

1.1 Kleinspielfelder (bis 3.500 m²)

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	11,20 €
halbtägig (ab 5 Std.)	45,00 €
ganztägig (ab 7 Std.)	67,50 €
terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	18,80 €
halbtägig (ab 5 Std.)	74,90 €
ganztägig (ab 7 Std.)	112,30 €

1.2 Großspielfelder (ab 3.501 m²)

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	22,60 €
halbtägig (ab 5 Std.)	89,80 €
ganztägig (ab 7 Std.)	134,80 €
terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	37,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €
ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €

2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

2.1 Hallen bis 405 m² und Einzeltrakte von Mehrfachhallen

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	22,60 €
halbtägig (ab 5 Std.)	89,80 €
ganztägig (ab 7 Std.)	134,80 €
terminliche Nutzung - Tarif B	
pro Stunde	37,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €
ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €

2.2 Hallen ab 406 m² bis 882 m²

periodische Nutzung - Tarif A	
pro Stunde	37,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €
ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €
terminliche Nutzung- Tarif B	
pro Stunde	60,00 €
halbtägig (ab 5 Std.)	239,60 €
ganztägig (ab 7 Std.)	359,40 €

2.3 Hallen ab 883 m² bis 1.215 m²

<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
pro Stunde	52,40 €
halbtägig (ab 5 Std.)	209,60 €
ganztägig (ab 7 Std.)	314,50 €
<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
pro Stunde	82,40 €
halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 €
ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 €

2.4 Hallen ab 1.216 m²

<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>	
pro Stunde	82,40 €
halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 €
ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 €
<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
pro Stunde	136,70 €
halbtägig (ab 5 Std.)	546,90 €
ganztägig (ab 7 Std.)	813,60 €

3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)

3.1 Die Entgeltpflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel **<u>ohne</u>** Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.

3.2 Wenn vom Nutzer **<u>Eintrittsgelder</u>** erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:

3.2.1 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.

3.2.2 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren
bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	247,00 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.3 alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind
bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)

30 % der Bruttokasseneinnahme

Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.
Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf

Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagessatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.

4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel

Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.

Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

4.1 Wenn der Nutzer **keine** Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind

pro Stunde	50,00 €
halbtags (bis 5 Stunden)	200,00 €
ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €

4.2 Wenn vom Nutzer **Eintrittsgelder** erhoben werden, gelten folgende Tarife:

Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster

pro Stunde	25,00 €
halbtags (bis 5 Stunden)	100,00 €
ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €

alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.

pro Stunde	70,00 €
halbtags (bis 5 Stunden)	300,00 €
ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €

4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

5. Schlüsselverlust

5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 40,00 €

5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

6. Tennisplätze

6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	127,40 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	164,80 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	194,70 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	194,70 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	164,80 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	127,40 €

6.2 Zehnerkarten 105,00 €

6.3	Stundenkarten	12,10 €

7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

7.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	41,30 €
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	104,90 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	127,40 €
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	127,40 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	52,40 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	82,40 €

7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 69,00 €

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 1.1.2022 in Kraft.